

Verwaltungsbericht der Sanitäts-Direktion des Kantons Bern

Autor(en): **Mouttet, H. / Feldmann, M. / Moeckli, G. / Mouttet, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1945)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

SANITÄTS-DIREKTION

DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1945

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**, bis 30. Juni 1945.
Regierungsrat Dr. **M. Feldmann**, vom 1. Juli 1945 an.

Stellvertreter: Regierungsrat **G. Moeckli**, bis 30. Juni 1945.
Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**, vom 1. Juli 1945 an.

I. Direktorwechsel

In der Leitung der Sanitätsdirektion ist ein Wechsel eingetreten. Da der bisherige Sanitätsdirektor, Regierungsrat Henri Mouttet, nach 17 Jahren verdienstvoller Amtstätigkeit zum Direktor der Justizdirektion gewählt wurde, hat der neugewählte Regierungsrat Dr. Markus Feldmann auf den 1. Juli 1945 die Leitung der Sanitätsdirektion übernommen. An Stelle des bisherigen ordentlichen Stellvertreters, Regierungsrat G. Moeckli, wurde Regierungsrat Dr. Henri Mouttet gewählt.

II. Neue Erlasse und Kreisschreiben

a) Auf Antrag der Sanitätsdirektion wurden folgende **neue Vorschriften** erlassen:

1. Der Beschluss des Regierungsrates vom 27. April 1945 betreffend *Abänderung des Tarifs für die Verrichtungen der Medizinalpersonen*, durch welche der in den Beschlüssen vom 10. Dezember 1919 und 27. März 1934 vorgesehene Teuerungszuschlag von 50 % für die Ausfertigung der Gutachten in amtlichem Auftrag, mit Wirkung ab 1. Januar 1945, um 10 % auf 60 % erhöht wurde.
2. Die Verordnung vom 25. Mai 1945 über die *Ausübung des Krankenpflegeberufes*. Diese Verordnung bezweckt die Hebung des ganzen Standes des Krankenpflegepersonals in beruflicher und sozialer Hinsicht. Die berufliche Förderung soll durch eine

einheitliche Ausbildung in schweizerischen Pflegeschulen, die von der kantonalen Sanitätsdirektion als Ausbildungsstätte anerkannt wurden, und durch die Erwerbung eines Diploms erreicht werden. Diese Diplome müssen zum mindestens auf Grund einer Berufsausbildung erworben sein, wie sie das Schweizerische Rote Kreuz resp. die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und der Schweizerische Wochen-Säuglingspflegerinnenbund vorschreiben.

In sozialer Hinsicht ermöglicht diese Verordnung die Gewährung von Stipendien zur Berufsausbildung und die Festsetzung der Arbeitsbedingungen des Krankenpflegepersonals in einem Normalarbeitsvertrag. Zur Schaffung eines Stipendienfonds für Lehrschwestern wurde aus dem Überschuss der Staatsrechnung des Jahres 1944 Fr. 12,500 und aus den Erträgen der Seva-Lotterie ebenfalls Fr. 12,500, also total Fr. 25,000, erstmals zur Verfügung gestellt. Seither ist dieser Fonds durch eine weitere Zuwendung von Fr. 10,000 aus den Erträgen der Seva-Lotterie geäuft worden. Die Stipendien werden je nach den Verhältnissen der Lehrschwester und ihrer Eltern sowie der Höhe der Ausbildungskosten bemessen. Da diese Neuerung im Jahre 1945 noch nicht allgemein bekannt wurde, erhielt die Sanitätsdirektion nur zwei Gesuche, gestützt auf die zwei Stipendien von Fr. 350 und Fr. 500 ausgerichtet wurden. Die Stipendien werden immer unter zwei Bedingungen gewährt: die Lehrschwester muss nach ihrer Diplomierung ihren Beruf wenigstens fünf Jahre im

Kanton Bern ausüben, und ferner muss sie das Stipendium zurückerstatten, falls sie aus eigenem Verschulden das Diplom nicht erhalten sollte. Diese Bedingungen werden der Lehrschwester und der betreffenden Pflegerinnenschule immer mitgeteilt; die Auszahlung des Stipendiums erfolgt an die betreffende Pflegeschule.

Die Ausarbeitung des Normalarbeitsvertrages für das Krankenpflegepersonal, wie ihn die vorerwähnte Verordnung in § 8 vorsieht, ist von der Sanitätsdirektion in die Wege geleitet worden; die weiteren Vorarbeiten erfolgten in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und mit der schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz, welche den Erlass eines Normalarbeitsvertrages durch den Bundesrat, im Sinne einer Empfehlung an die Kantone begrüsst.

b) **Kreisschreiben** hat unsere Direktion folgende erlassen:

1. ein Kreisschreiben vom 29. Januar 1945 an die Regierungsstatthalter zuhanden der bernischen Kreisimpfärzte ersuchte die letztern, sich bei der technischen Durchführung der vom Bundesrat obligatorisch erklärten Pockenschutzimpfung genau an die vom eidgenössischen Gesundheitsamt am 19. Juni 1944 veröffentlichten und ihnen zugestellten Richtlinien der Professoren Dr. E. Glanzmann und Dr. C. Hallauer zu halten, nur gesunde Kinder zu impfen und den Impfungen einen sterilen Verband anzulegen;
2. die Kreisschreiben vom 16. Februar und 7. April 1945 ersuchten die Sanitätsdirektion des Kantons Bern auf Veranlassung des Sanitätsdepartementes des Kantons Basel-Stadt, der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich und der Sanitätsdirektion des Kantons Schaffhausen die Apotheker im Kanton Bern, mehreren Ärzten und Patienten in diesen Kantonen keine Betäubungsmittel abzugeben oder diesbezügliche Rezepte auszuführen;
3. ein Kreisschreiben vom 8. Mai 1945 machte, gestützt auf das Schreiben des eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 3. Mai 1945 die Regierungsstatthalter, die Einwohnergemeinderäte und die Kreisimpfärzte auf die Bedeutung der Richtlinien für die Pockenschutzimpfungen und das zur Vermeidung von Impfschäden angezeigte Vorgehen bei der praktischen Durchführung dieser Impfungen eingehend aufmerksam;
4. ein Kreisschreiben vom 26. Juni 1945 ersuchte die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie den Verband bernischer Krankenanstalten, bis zum 25. Mai 1946 den Vorschriften dieser Verordnung Genüge zu leisten, namentlich bis zu diesem Zeitpunkt Pflegepersonen anzustellen, die das Diplom einer schweizerischen Pflegeschule besitzen, die von der kantonalen Sanitätsdirektion als Ausbildungsstätte anerkannt ist, oder ein anderes Diplom, das von ihr als gleichwertig anerkannt wird;
5. ein Kreisschreiben vom 27. Juni 1945 richtete sich an die öffentlichen Sanatorien, Spitäler und Anstalten mit öffentlichen Tuberkuloseabteilungen. Angesichts des Missverhältnisses zwischen den stark gestiegenen Betriebskosten und den niedrigen Kostgeldansätzen für die Behandlung Tuberkulö-

ser in den vom Bund und Kanton subventionierten Tuberkulose-Kurstationen haben wir mit Einwilligung der eidgenössischen Preiskontrollstelle die Einheitskostgelder für Tuberkulose mit Wirkung ab 1. Juli 1945 auf den ursprünglichen Ansätzen von Fr. 5.50 in der II. Klasse, Fr. 3.50 in der III. Klasse und Fr. 3 in der IV. und V. Klasse um weitere 10 % erhöht, d. h. in der II. Klasse von Fr. 6.60 auf Fr. 7.15, in der III. Klasse von Fr. 4.20 auf Fr. 4.55 sowie in der IV. und V. Klasse von Fr. 3.60 auf Fr. 3.90;

6. ein Kreisschreiben vom 13. August 1945 ersuchte die Hebammen im Kanton Bern, besonders diejenigen, die an ausserkantonalen Hebammenschulen ausgebildet wurden, zur Vermeidung der Infektionsgefahr grundsätzlich auf die vaginale Untersuchung zu verzichten und diese namentlich während der Geburt wegen der möglichen Infektion und einem dadurch entstehenden Kindbettfieber zu unterlassen. (In der kantonal-bernischen Hebammenschule im Frauenspital wird schon seit mehr als 20 Jahren an Stelle der vaginalen die rektale Untersuchung schwangerer Frauen ausgeführt);
7. ein Kreisschreiben vom 20. August 1945 ersuchte, im Interesse der Sicherung des ärztlichen Berufsgeheimnisses, unter Hinweis auf unser Kreisschreiben vom Dezember 1941 (betreffend die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft, die Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes durch unsere Direktion und die Abgabe des diesbezüglichen Gutachtens), die bernischen Ärzte, in Zukunft sämtliche Korrespondenzen, die Schwangerschaftsunterbrechungen betreffen, mit dem Kennzeichen 120/26 an den Kantonsarzt zuhanden der Sanitätsdirektion zu richten;
8. ein Kreisschreiben vom 5. September 1945 an die Apotheker stellte das Penicillin, das bei Kokkeninfektionen hervorragende Dienste leistet, unter Rezepturpflicht und verfügte demzufolge, dass im Gebiet des Kantons Bern Penicillin und penicillinhaltige Präparate nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden dürfen;
9. ein Kreisschreiben vom 9. November 1945 ersuchte, angesichts der starken Zunahme der floriden Syphilis, die Ärzte im Kanton Bern, der Frühdiagnose der Lues vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und Zweifelsfälle serologisch abzuklären, wobei wir darauf aufmerksam machten, dass es den Gesundheitsbehörden bis jetzt fast immer gelungen sei, renitente Personen, die sich einer geregelten Behandlung zu entziehen versuchten, durch Mahnschreiben und nötigenfalls Zwangshospitalisierung zu einer Behandlung zu zwingen;
10. ein Kreisschreiben vom 15. November 1945 legte den Direktionen der Bezirksspitäler, denen seinerzeit ein Bundesbeitrag an die Baukosten ihres Absonderungshauses gewährt wurde, nahe, sämtliche Fälle von akuten und chronischen Infektionskrankheiten, also z. B., solange dies ärztlich gefordert wird, auch Typhus- und Paratyphus-Dauerausscheider, aus ihrem Amtsbezirk oder seiner unmittelbaren Umgebung aufzunehmen und zu isolieren;

11. die Kreisschreiben vom 20. August und 30. November 1945 luden das kantonale Frauenspital, die kantonalen Heil- und Pflegeanstalten, die privaten Kranken- und Irrenanstalten sowie durch Vermittlung der Direktion des Erziehungswesens auch die ihr unterstellten Kliniken ein, uns die Personalien der von ihnen beschäftigten Assistenzärzte und Volontärärzte sowie deren Besoldungen, ihre gleichzeitige Tätigkeit in der Privatpraxis der Spitalärzte, durchschnittliche Arbeitszeit im Tag, Freizeit und Ferien anzugeben, um die von der Sanitätsdirektorenkonferenz gewünschte Auskunft über die Besoldungs- und Arbeitsverhältnisse dieser Ärzte erteilen zu können;
12. ein Kreisschreiben vom 17. November 1945 an die Apotheker im Kanton Bern unterstellte auf Anregung des eidgenössischen Gesundheitsamtes hin das in neuerer Zeit als Wurmmittel bei Haustieren, namentlich bei Pferden angewandte Phenothiazin der Rezepturpflicht;
13. ein Kreisschreiben vom 28. Dezember 1945 forderte die Apotheker im Kanton Bern auf, einer Ärztin mit deutschem Diplom, welche die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Bern nicht besitzt, die Abgabe von Betäubungsmitteln zu verweigern und diesbezügliche Verordnungen zurückzuweisen;
14. ein Kreisschreiben vom Dezember 1945 unterbreitete den Assistenz- und Volontärärzten in den Spitälern und Anstalten im Kanton Bern 9 Fragen zur Beantwortung, um über ihre Tuberkulosemorbidity, ihre Arbeitsbedingungen und sozialen Verhältnisse Auskunft zu erhalten.

III. Öffentliche Hygiene

Im Berichtsjahr haben sich die eingegangenen Beschwerden besonders in bezug auf ungenügende, feuchte, zu kleine und sonstwie zu beanstandende Wohnungen vermehrt. Es gelang nur in einigen Fällen, durch Zuteilung von grösseren Wohnungen der Überfüllung zu steuern. Dagegen konnte in den meisten Beschwerdefällen, die sanitarische Mängel betrafen, eine Sanierung getroffen werden. Trotz allen Bemühungen der Behörden müssen immer wieder grössere Familien in ein bis zwei Räumen untergebracht werden; es müssen auch Wohnungen wieder benützt werden, die früher abgesprochen worden waren.

Klagen betreffend ungenügende Wohnungen wurden gestützt auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 15. Dezember 1942 an die zuständigen Regierungstatthalter und Ortspolizeibehörden weitergeleitet. In den meisten Fällen wurde jedoch, um sich über die hygienischen Verhältnisse ein klares Bild zu verschaffen, ein ärztlicher Bericht verlangt.

Auch die Unterbringung der Kinder in Kinderheimen wurde von der Sanitätsdirektion in einzelnen Fällen untersucht. Es zeigte sich dass sehr oft die Kinderheime in sanitarischer Hinsicht beanstandet werden müssen, so dass die Sanitätsdirektion eine Verordnung über die Kinderheime vorbereitet hat.

Die aus dem Ausland einreisenden Personen wurden auch im Berichtsjahr einer ärztlichen Überwachung an ihrem Bestimmungsort unterzogen. Die Grenzsanitäts-

dienststellen von Genf, Basel, Brig, Buchs und St. Margrethen benachrichtigten jeweilen unsere Direktion von der Einreise solcher Personen, worauf wir die Behörden derjenigen Gemeinden, in welchen die Einreisenden Aufenthalt nehmen, auffordern, dieselben während ungefähr 20 Tagen einer ärztlichen Kontrolle zu unterstellen. Die diesbezüglichen Kosten werden vom eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt, nunmehr vom eidgenössischen Gesundheitsamt, Abteilung Grenzsanitätsdienst, übernommen.

Der Kantonsarzt hat sich zu wiederholten Malen zur Begutachtung von Fragen, die die öffentliche Hygiene betreffen, mit den zuständigen Ortsbehörden in Verbindung gesetzt und an Ort und Stelle Inspektionen vorgenommen. Unter anderem seien hier folgende Inspektionen angeführt:

Riggisberg, Verunreinigung des Dorfbaches;
Burgistein, Verunreinigung des Weierbodenweiher;
Gysenstein, Schulhausinspektion;
Latterbach, Schulhausinspektion.

IV. Strafflose Unterbrechung von Schwangerschaften

Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches ist unsere Direktion ermächtigt worden, den in Art. 120 Strafgesetzbuch vorgesehenen zweiten Arzt zu bezeichnen, der ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen ist, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Im Berichtsjahr wurden unserer Direktion total 505 Gesuche (gegenüber 436 Gesuchen im Vorjahr) von Ärzten um Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht. Davon sind 22 Frauen in der medizinischen Poliklinik und 25 Frauen in der psychiatrischen Poliklinik begutachtet worden. Für die übrigen Fälle haben wir Privatärzte bezeichnet.

Von den 505 Begutachtungsfällen wurden 305 zur Unterbrechung ärztlich empfohlen; in 123 Fällen wurde Ablehnung beantragt. Bei 6 gemeldeten Fällen mussten Notoperationen vorgenommen werden, in 12 Fällen fand ein spontaner Abort statt. Die Begutachtung durch den zweiten Arzt fand in 59 Fällen nicht statt, weil es sich entweder um eugenetische oder soziale Indikationen handelte, welche das schweizerische Strafgesetzbuch nicht als Grund zur Vornahme einer strafflosen Unterbrechung anerkennt, oder weil sich eine Begutachtung nicht mehr als notwendig erwies, oder weil die Patientinnen der begutachtenden Untersuchung fernblieben und auf die Unterbrechung der Schwangerschaft verzichteten.

Die Polikliniken des kantonalen Frauenspitals und der Heil- und Pflegeanstalt Waldau sowie die medizinische Poliklinik des Inselspitals waren weiterhin ermächtigt, die als notwendig erachteten Begutachtungen unter sich durchzuführen, ohne vorher mit speziellen Gesuchen an unsere Direktion zu gelangen.

Von den 505 Begutachtungsfällen mussten 205 Frauen durch den Psychiater begutachtet werden; die

übrigen 300 Gesuche betrafen Patientinnen mit Lungenaffektionen, Herzkrankheiten, Zirkulationsstörungen sowie vereinzelte Augen-, Ohren- und Hauterkrankungen.

V. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden

1. Das *Sanitätskollegium* hat im Berichtsjahr nur zwei Sitzungen der medizinischen Sektion abgehalten, in welchen 13 Geschäfte behandelt wurden.

2. Die *Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay* hat im Berichtsjahr nur eine Plenarsitzung, dagegen zahlreiche Sitzungen der Subkommissionen abgehalten. Den Prüfungen des Pflegepersonals in den drei Anstalten wohnten Delegationen der Aufsichtskommission bei. Die drei Inspektionssubkommissionen haben alle drei Anstalten unangemeldet inspiziert und Kostproben vorgenommen. Der Befund war überall ein günstiger.

Von den eingereichten 10 Entlassungsgesuchen mussten 9 abgewiesen werden; eines wurde gegenstandslos, da inzwischen die Entlassung durch die Anstaltsdirektion bewilligt werden konnte. Vier Gesuche um Versetzung in eine andere Anstalt bzw. in ein Spital sind abgewiesen worden; in einem weiteren Fall konnte die gewünschte Versetzung im Einverständnis mit den beteiligten Anstaltsdirektoren durchgeführt werden.

Von den drei eingelangten Beschwerden wurde eine, die gegen einen Pfleger gerichtet war, abgewiesen; der Beschwerde einer entlassenen Pflegerin gegen die Anstaltsdirektion wurde keine Folge gegeben; über den dritten Beschwerdefall, der sich auf eine angeblich fehlerhafte ärztliche Diagnose (Nichterkennen einer durch Unfall erlittenen Fraktur) bezog, hat die Aufsichtskommission unserer Direktion einen Bericht eingereicht. Sämtliche Akten in dieser Angelegenheit befinden sich im Zeitpunkt der Abfassung dieses Verwaltungsberichtes noch beim Sanitätskollegium zur Begutachtung des Falles in medizinischer Hinsicht.

Im übrigen wurden zahlreiche Verwaltungsangelegenheiten behandelt und vielfach auf dem Zirkulationsweg erledigt. So ist in 1268 Fällen das Kostgeld für Kranke festgesetzt worden.

3. Die *Aufsichtskommission für wissenschaftliche Tierversuche* hat ein Geschäft auf dem Zirkulationswege behandelt.

Unsere Direktion hat auf Empfehlung dieser Aufsichtskommission der Firma Dr. A. Wander AG. die nachgesuchte Bewilligung zur Vornahme wissenschaftlicher Tierversuche erteilt.

VI. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe

1. In den *Gebirgsgegenden* erhielten die Einwohnergemeinden an ihre Ausgaben für beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe auch im Berichtsjahr die Bundesbeiträge gemäss Art. 37, Absatz 2, und Art. 39 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung sowie Art. 2 und 25 der bezüglichen

bundesrätlichen Verordnung II vom 30. Dezember 1913 betreffend Festsetzung dieser Beiträge. Auf Grund unseres Kreisschreibens an die vom Bundesamt für Sozialversicherung im Vorjahr subventionierten und weitere Einwohnergemeinden, die gemäss einer geographischen Karte dieser Amtsstelle ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, erhielten wir im Berichtsjahr 51 (im Vorjahr 68) Gesuche zur Erlangung vorgenannter Bundesbeiträge. Als beitragsberechtigte Einrichtungen gelten z.B. Arzt- und Hebammengelder in bar oder natura, Kantons- und Gemeindebeiträge an Spitäler, Krankenmobiliendepots und Samariterposten, Gehalt und Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtungen, Abonnement und Gesprächstaxen für Telefon usw. Die beitragsberechtigten Gemeinden gehören zu den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niderrsimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen.

An die nachgenannten Ausgaben des Kantons und der Gemeinden des Jahres 1944 für Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe in Gebirgsgegenden wurden folgende Bundesbeiträge ausgerichtet:

- a) an die *Ausgaben von 51 Gemeinden* im Betrage von Fr. 166,315, im Vorjahr Fr. 185,298.30, ein Bundesbeitrag von 1 % bis 50 %, höchstens aber Fr. 3 auf den Kopf der Wohnbevölkerung, total Fr. 34,105 gegenüber Fr. 28,691 im Vorjahr;
- b) an die von uns zur Subventionierung angemeldeten *Ausgaben des Staates* von Fr. 625,165.30, im Vorjahr Fr. 576,852.80, für Kantonsbeiträge an die Bezirksspitäler und das Inselfspital für die Pflege von Kranken aus Gebirgsgegenden ein Bundesbeitrag von 1 % bis 40 %, total Fr. 56,206 gegenüber Fr. 47,729 im Vorjahr.

2. Ausserdem wurde *im ganzen Kanton*, also nicht nur, wie vorerwähnt, in Gebirgsgegenden, die Krankenpflege und Geburtshilfe in folgender Weise gefördert:

- a) durch *Krankenpflegereglemente* der Gemeinden, die nach Prüfung seitens unserer Direktion vom Regierungsrat genehmigt wurden;
- b) durch die *Anstellung von ständigen Gemeindefrankenschwestern* gestützt auf die Krankenpflegereglemente der Gemeinden; diese Krankenschwestern stehen in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung, und zwar entsprechend ihren ökonomischen Verhältnissen ganz oder zum Teil unentgeltlich; die Gemeindefrankenschwestern dürfen aber die Kranken nicht ohne ärztliche Verordnung behandeln, keine Geburten leiten und keine Wöchnerinnen pflegen; umgekehrt darf die Hebamme wegen Ansteckungsgefahr auch nicht stellvertretungsweise die Krankenpflege übernehmen;
- c) durch *Vermittlung von diplomierten Gemeindefrankenschwestern* seitens der Krankenpflegestiftung der bernischen Landeskirche, die seit mehr als 30 Jahren tüchtige Krankenschwestern ausbilden lässt, welche mit voller Hingebung zum Wohl der Kranken als Gemeindepflegerinnen sowie in Privatpflege und Spitälern tätig sind;
- d) durch *unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung* von im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigten armen und unbemittelten Schwan-

- geren, Gebärenden oder gynäkologisch Kranken im kantonalen Frauenspital in Bern;
- e) durch die *ärztliche Behandlung und Verpflegung* von Patientinnen, Schwangeren und Gebärenden, welche *nicht unbemittelt* sind, im kantonalen Frauenspital in Bern zu einem je nach ihren Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen bedeutend herabgesetzten Verpflegungsgeld von Fr. 1 bis Fr. 6 im Tag plus den gegenwärtigen Teuerungszuschlag von 20 %;
- f) mittels *Kantonsbeiträgen* an die hienach unter Abschnitt XV erwähnten Spezialanstalten und Bezirkskrankenanstalten sowie die Ausgaben der Gemeinden für Krankenpflege und Geburtshilfe, soweit sie in den Spend- bzw. Krankenkassenrechnungen unter der Rubrik «Verschiedenes» verbucht worden sind.

VII. Medizinalpersonen

A. Bewilligungen zur Berufsausübung

1. Der *Regierungsrat* hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:
- a) 32 *Ärzte*, wovon 1 Frau, darunter 15 Berner und 17 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 22 Ärzten, worunter 1 Frau im Vorjahr;
- b) 4 *Tierärzte*, wovon 1 Frau, darunter 2 Berner und 2 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 2 Tierärzten im Vorjahr;
- c) 8 *Apotheker*, wovon 2 Frauen, darunter 4 Berner und 4 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 5 Apothekern, wovon ebenfalls 2 Frauen, im Vorjahr.
2. *Unsere Direktion* erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:
- a) 10 *Zahnärzte*, wovon 1 Frau, darunter 4 Berner und 6 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 9 Zahnärzten, wovon 3 Frauen, im Vorjahr;
- b) 7 *Zahnarzt-Assistenten*, wovon 1 Frau, darunter 1 Berner und 6 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 4 Zahnarzt-Assistenten im Vorjahr;
- c) 5 *Apotheker-Assistenten*, wovon 1 Frau, darunter 1 Berner, 3 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer, gegenüber 4 Apotheker-Assistenten, wovon 1 Frau, im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen

Amtliche Inspektionen von Apotheken wurden durch zwei Fachexperten folgende durchgeführt:

1. in <i>öffentlichen Apotheken</i> , nämlich anlässlich:	
Neueröffnung	2
Handänderung	2
Verwalterwechsel	1
periodische Inspektion	4
Nachinspektion	1
Total	<u>10</u>

2. in *Privatapotheken*, nämlich:
- a) in Spitälern, Kliniken und Anstalten 4, worunter eine Nachinspektion;
- b) bei Tierärzten 1 Inspektion.

C. Hebammenkurse

Hebammenlehr- und Wiederholungskurse sind im Berichtsjahr folgende angefangen oder beendet worden:

1. Im *deutschsprachigen Hebammenlehrcurs 1943 bis 1945* haben 14 Kandidatinnen die Prüfung bestanden und das Hebammenpatent erworben.
2. Im *deutschsprachigen Hebammenlehrcurs 1944 bis 1946*, der mit 15 Schülerinnen begonnen hat, ist eine Schülerin neu eingetreten. Alle 16 Kandidatinnen haben die erste Prüfung bestanden und konnten in die zweite Kurshälfte übertreten.
3. Der *deutschsprachige Hebammenlehrcurs 1945 bis 1947* hat im Oktober 1945 mit 15 Schülerinnen begonnen.
4. Im *französischen Hebammenlehrcurs 1944 bis 1946* in Lausanne befindet sich laut unserer Geschäftskontrolle nur 1 Schülerin.
5. Für den *französischen Hebammenlehrcurs 1945 bis 1947* in Lausanne hat sich niemand angemeldet.
6. An zwei *Hebammenwiederholungskursen* in deutscher Sprache haben 21 und 19, insgesamt 40 Hebammen teilgenommen. In französischer Sprache hat kein Wiederholungskurs stattgefunden.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1945

Ärzte 570, wovon 12 Ärzte mit Grenzpraxis, und 37 Frauen gegenüber 539, wovon 36 Frauen im Vorjahr.

Zahnärzte 297, wovon 22 Frauen, gegenüber 288, wovon 20 Frauen im Vorjahr.

Apotheker 119, wovon 23 Frauen, gegenüber 115, wovon 22 Frauen im Vorjahr.

Tierärzte 119, wovon 1 Frau, gegenüber 117 im Vorjahr.

Hebammen 489 gegenüber 498 im Vorjahr.

VIII. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung

Auf Anzeige seitens unserer Direktion oder der Polizeiorgane ist eine grosse Anzahl von Personen wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und die Verordnung vom 29. Oktober 1926 über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften bestraft worden. Nach den verschiedenen Tatbeständen lassen sich folgende vier Gruppen von strafbaren Widerhandlungen unterscheiden:

I. *strafbare Verletzungen der Berufspflichten von Medizinalpersonen*, d. h. Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und Tierärzten bei der Ausübung ihres Berufes. Hier erwähnen wir die Verurteilung eines Zahnarztes in Biel, weil er ohne Bewilligung unserer Direktion einen Zahnarzt als Stellvertreter anstellte;

II. *der Verkauf im Umherziehen oder mittelst Automaten, die Bestellaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalen und der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch unbefugte Personen*, wie z. B. Warenhäuser, Handelsreisende, Vertreter, Hausierer, Herboristen und Kurpfuscher. Viele dieser Widerhandlungen begingen ausserhalb des Kantons Bern wohnende Handelsreisende, Vertreter, Leiter von Kräuterhäusern oder Laboratorien, Herboristen und sogenannte Naturärzte, wobei die gleichen Personen für zeitlich oder örtlich voneinander getrennte Gesetzesübertretungen oft mehrmals verurteilt wurden. Wir erwähnen hier als Beispiele einzelne unter diese Gruppe fallende Widerhandlungen, die neben Auferlegung der Verfahrenskosten mit Bussen von über Fr. 70 geahndet worden sind; so wurden zu folgenden Bussen verurteilt:

1. ein Reisender in Zürich zu Fr. 133 und Fr. 100;
2. ein Fabrikant in Zürich zu Fr. 75;
3. ein Vertreter in Lausanne zu Fr. 100;
4. ein Fabrikant in Zürich zu Fr. 150;
5. ein Vertreter in Zürich zu Fr. 133 und Fr. 200 sowie 60 Tagen Gefängnis mit bedingtem Strafvollzug und Probezeit von 3 Jahren;
6. ein Reisender in Biel zu Fr. 80;
7. ein Chemiker in Figino (Tessin) zu Fr. 75;
8. ein Drogist in Bern zu Fr. 80;
9. ein Desinfektor in Kriens zu Fr. 100;
10. ein Fabrikant in Pratteln zu Fr. 100;
11. ein Kaufmann in Bern zu Fr. 100;
12. eine Vertreterin in Zürich zu Fr. 80;
13. ein Kaufmann in St. Gallen zu Fr. 100, Fr. 150 und Fr. 150;
14. ein Vertreter in Heimiswil zu Fr. 130;
15. eine Vertreterin in Lausanne zu Fr. 100;

III. *die Anpreisung und Ankündigung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke* durch Inserate, Zirkulare und Reklamen in Wort, Schrift und Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften seitens von Personen, welche die dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion nach Ablauf der 5jährigen Gültigkeit trotz unserer Aufforderung nicht erneuern liessen oder überhaupt nie einholten;

IV. *die Kurpfuscherei*, d. h. die *gewerbmässige* Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch Unbefugte; wegen Widerhandlungen dieser Art wurden im Berichtsjahr zu höhern Strafen als Fr. 70 Geldbusse nebst Auferlegung der Staatskosten verurteilt:

1. ein Landwirt in Heimiswil zu Fr. 200;
2. ein Vertreter in Lausanne zu Fr. 100;
3. ein Homöopath in Herisau zu Fr. 150;
4. ein Coiffeur in Wahlern zu Fr. 250;
5. ein Homöopath in Binningen zu Fr. 200;
6. ein Zahntechniker in Biel zu Fr. 100;
7. ein Apotheker in Zürich zu Fr. 80;
8. ein Naturarzt in Waldstatt zu Fr. 120;
9. ein Direktor in Walzenhausen zu Fr. 150;
10. ein Naturarzt in Niedersteufeln zu Fr. 100;
11. eine Vertreterin in Bern zu Fr. 100.

IX. Impfwesen

A. Pocken-Schutzimpfungen

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Juni 1944 über die Pocken-Schutzimpfung mit Ergänzung vom 30. August 1944 und in Anwendung der diesbezüglichen kantonalen Verordnung vom 3. Oktober 1944 wurden im Kanton Bern wie in den Vorjahren wiederum obligatorische und unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen durchgeführt. Wir erwähnen hierüber folgendes:

I. Gemäss dem Schreiben des eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 3. Mai 1945 haben wir in unserem Kreisschreiben vom 8. Mai 1945 an die Regierungstatthalter zuhanden der Einwohnergemeinderäte und der Kreisimpfärzte die Bedeutung der Richtlinien für die Pocken-Schutzimpfungen (Separatabdruck aus dem «Bulletin des eidgenössischen Gesundheitsamtes», Nr. 25, 1944) besonders hervorgehoben. Ferner haben wir in diesem Kreisschreiben diese Richtlinien, die von den Professoren Glanzmann und Hallauer ausgearbeitet wurden, nochmals hinsichtlich der praktischen Durchführung der Pocken-Schutzimpfungen in Erinnerung gerufen. Um Impfschäden nach Möglichkeit auszuschliessen, wurden die Impfärzte ersucht, die Empfehlungen des eidgenössischen Gesundheitsamtes in seinem Schreiben vom 3. Mai 1945 genau zu befolgen.

Das Kreisschreiben des eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 20. Dezember 1945 an die kantonalen Behörden hat uns veranlasst, den Kreisimpfärzten unseres Kantons Weisungen für die Meldungen von Impfschäden zu erteilen. Mit einem Kreisschreiben vom 17. Januar 1946 haben wir die mit den Impfungen beauftragten Ärzte aufgefordert, uns in Zukunft jeden einzelnen Impfschadenfall sofort anzumelden, unter Beifügung eines ausführlichen Arztberichtes.

II. Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung über die amtlichen unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen vom 3. Oktober 1944 und die Durchführung der Übergangsmassnahmen sowie die damit verbundenen grundlegenden Änderungen in der Organisation der Pocken-Schutzimpfungen verursachten im Jahre 1945 teilweise Schwierigkeiten. Die Kreisimpfärzte haben dem neu eingeführten eidgenössischen Impfbobligatorium nicht überall Rechnung getragen, d. h. sie haben es teilweise unterlassen, die Impfsäumigen zur Nachholung der Impfung aufzufordern oder die vorgeschriebenen obligatorischen Impfungen durchzuführen. Die Ursache dieses Verhaltens gewisser Kreisimpfärzte dürfte zum Teil mit dem vermehrten Auftreten von Impfschäden im Zusammenhang stehen.

III. Laut den von den Regierungstatthaltern kontrollierten Impfbüchern haben die Kreisimpfärzte im Jahre 1945 47,874 obligatorische unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen vorgenommen. In der vorerwähnten Zahl sind die von andern Ärzten ausgeführten privaten Pocken-Schutzimpfungen nicht inbegriffen. Diese sind uns nicht bekannt und können daher nicht angegeben werden.

IV. Die Ausgaben für die im Jahr 1945 ausgeführten amtlichen Pocken-Schutzimpfungen betragen:

a) Die rohen Ausgaben des Staates für:

1. Impfstoff	Fr. 11,538.70
2. Druckkosten und Papier (verschiedene Kreisschreiben)	» 361.25
3. Portospesen (Versand von Impfbüchern)	» 35.10
4. Entschädigungen für Impfschäden in 6 Fällen.	» 669.—
5. Kantonsbeitrag an die Gemeinden, betragend wie der Bundesbeitrag 30 % der belegten Impfkosten, d. h.	» 9,831.—
6. Aushilfsangestellter, inklusive Einzahlung in Lohnausgleichskasse	» 258.45

Rohe Ausgaben des Staates für im Jahr 1945 ausgeführte Pocken-Schutzimpfungen Fr. 22,698.50

Einnahmen:

Bundesbeitrag von 30 % an unsere vorerwähnten Ausgaben für Impfstoff, Druckkosten und Papier von Fr. 12,193.50 betragend » 3,658.—

Reine Ausgaben des Staates für im Jahr 1945 durchgeführte Impfungen gegen Pocken Fr. 19,035.50

gegenüber Fr. 8353.25 im Vorjahr.

b) Die rohen Ausgaben der Einwohnergemeinden für 25,028 Pocken-Schutzimpfungen laut den uns bis 1. April 1946 eingereichten Abrechnungen

Fr. 32,772.—

Einnahmen:

1. Bundesbeitrag von 30 % an die vorerwähnten belegten Impfkosten.	Fr. 9831
2. Kantonsbeitrag von 30 % an diese Impfkosten	» 9831

Bundes- und Kantonsbeitrag zusammen » 19,662.—

Reine Ausgaben der Gemeinden für im Jahr 1945 ausgeführte Pocken-Schutzimpfungen, für die bis zum 1. April 1946 der Sanitätsdirektion Rechnungen eingereicht wurden. Fr. 13,110.—

gegenüber Fr. 5954.38 im Vorjahr.

Seit den dem eidgenössischen Gesundheitsamt am 1. April 1946 zur Subventionierung überwiesenen Rechnungen der Gemeinden für die Kosten von im Jahr 1945 ausgeführten Pocken-Schutzimpfungen haben verschiedene Gemeinden uns bis zum 21. Juni 1946 noch nachträglich, d. h. nach Ablauf der ihnen mitgeteilten Frist, Rechnungen für 7005 Impfungen im Kostenbetrag von Fr. 8311.30 eingereicht, die in unserer vorstehenden Abrechnung nicht inbegriffen sind, da vorerst der Bundesbeitrag und gestützt auf diesen der Kantonsbeitrag noch festgesetzt werden muss.

B. Diphtherie-Schutzimpfungen

Das eidgenössische Gesundheitsamt hat in seinem Kreisschreiben an die Kantone vom 5. Juni 1942 die Durchführung freiwilliger und unentgeltlicher Diphtherie-Schutzimpfungen empfohlen und an die bezüglichen Ausgaben der Kantone und Gemeinden einen Bundesbeitrag von 30 % zugesichert. In ihren ausserordentlichen Sitzungen vom Januar und Februar 1943 hat die Sanitätsdirektorenkonferenz nach gründlicher Beratung und gestützt auf die Ansichtsäusserung fachkundiger Ärzte beschlossen, den Gesundheitsbehörden der Kantone zu empfehlen, alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und sogar bis 12 Jahren gegen Diphtherie impfen zu lassen.

Unter Hinweis auf die vorerwähnten Empfehlungen des eidgenössischen Gesundheitsamtes und der Sanitätsdirektorenkonferenz haben wir in unserm Kreisschreiben vom 15. Mai 1943 die Gemeinden auf die ihnen gemäss Art. 2, Ziffer 1, Lit. a, des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 9. Dezember 1917 obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens aufmerksam gemacht und ihnen empfohlen, dafür zu sorgen, dass alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und, wenn möglich, auch die schulpflichtigen Kinder bis zum 12. Lebensjahr sich freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie impfen lassen können.

Gleichzeitig teilten wir den Gemeinden mit, dass ihnen an die bezüglichen Ausgaben ein Bundesbeitrag von 30 % und ein Kantonsbeitrag von 15 % gewährt werde.

In Ausführung unseres Kreisschreibens sind, laut den uns bis am 1. April 1946 eingereichten Abrechnungen, im Jahre 1945 in 12 Gemeinden insgesamt 688 Kinder freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie geimpft worden. An die daherigen Impfkosten der Gemeinden von Fr. 3371.29 hat der Bund einen Beitrag von 30 %, d. h. Fr. 1011, gewährt. In Anwendung von § 25, Absatz 1, der Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten sind den Gemeinden an diese Impfkosten Kantonsbeiträge von je 15 %, d. h. total Fr. 507, bewilligt und ausgerichtet worden.

Seit den dem eidgenössischen Gesundheitsamt am 1. April 1946 zur Erlangung des Bundesbeitrages übermittelten Rechnungen der Gemeinden für die Kosten der freiwilligen und unentgeltlichen Diphtherie-Schutzimpfungen im Jahr 1945 haben uns nach Ablauf der ihnen mitgeteilten Frist nachträglich bis zum 21. Juni 1946 noch vier Gemeinden Rechnungen für 558 Impfungen im Kostenbetrag von Fr. 3024.30 eingereicht, die in den vorerwähnten Ausgaben der Gemeinden nicht inbegriffen sind.

X. Bewilligungen von Arzneimitteln

In Anwendung von § 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und der §§ 51 und 53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien sowie den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Giften haben wir im Jahre 1945 gestützt auf die Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Heil-

mitteln folgende *Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten* erteilt, respektive erneuert:

1. Zur Ankündigung und zum Vertrieb nur durch <i>Apotheken</i>	137	(1944: 36)
2. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in <i>Apotheken und Drogerien</i>	47	(1944: 42)
3. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in <i>Apotheken, Drogerien und geeigneten Spezialgeschäften</i>	1	(1944: 4)
4. Zur Ankündigung und zum <i>freien Verkauf in allen Geschäften</i>	24	(1944: 5)
Erteilte Bewilligungen total	<u>209</u>	(1944: 87)

Aus diesen Zahlen ist deutlich ersichtlich, dass sich der Heilmittelmarkt zusehends belebt; durch Vermehrung des Kanzleipersonals war es möglich, dem Arzneimittel- und Heilapparate-Verkehr grössere Aufmerksamkeit zu schenken und Firmen zur Erneuerung längst verfallener Vertriebsbewilligungen aufzufordern.

Vorgängig der Ausstellung der Gutachten durch die Interkantonale Kontrollstelle wurden die Mittel einer eingehenden analytischen, klinischen, biologischen, technischen oder anderweitigen Prüfung unterworfen. Die Untersuchungen erfolgten durch verschiedene Universitätsinstitute und -kliniken, Vitaminprüfungs- und Hormonprüfungsanstalten sowie durch physikalische Experten. Diese Untersuchungen sind äusserst wichtig; denn auf diese Weise werden Drogenfälschungen, qualitative und quantitative Zusammensetzungen, die den gemachten Angaben nicht entsprechen, Mängel, wie ungenügende Zerfallbarkeit von Pillen, Dragées und Tabletten, sowie Bildung von Schimmelpilzen festgestellt.

Es erübrigt sich, besonders hervorzuheben, wie notwendig und wichtig die Kontrolle der angepriesenen Heilmittel und pharmazeutischen Spezialitäten durch die Interkantonale Kontrollstelle im Interesse der öffentlichen Gesundheit und zum Schutze des Publikums ist. Über das engere Tätigkeitsgebiet der Interkantonalen Kontrollstelle sei hier auf deren Jahresbericht verwiesen, der am 21. März 1946 herausgegeben wurde.

XI. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle

Die Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln ist im Kanton Bern nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt worden, d. h. gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend die Betäubungsmittel und die verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen über die Ausführung dieses Gesetzes sowie gemäss den Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935.

Vollständige Inspektionen an Ort und Stelle sind nach den kantonalen Vorschriften wie im Vorjahr in fünf öffentlichen Apotheken und in einem Handlungshaus vorgenommen worden. Das Ergebnis dieser In-

spektionen war in vier Apotheken sehr befriedigend. In einer Apotheke wurde noch ergänzende Auskunft verlangt. Die Differenzen konnten aber durch spätere Erhebungen abgeklärt werden. Unregelmässigkeiten sind keine beobachtet worden. Alle Ausgänge waren ausgewiesen durch ärztliche Verordnungen und Lieferungen an Spitäler. Die Wiederholungen von Betäubungsmittelrezepten sind vorschriftsgemäss vom Arzt unterzeichnet.

Teilweise Inspektionen wegen erheblich grösserem Verbrauch an Betäubungsmitteln gegenüber früheren Jahren oder überdurchschnittlichem Bedarf für die Rezeptur waren nur in einer Apotheke notwendig. Die gemachten Erhebungen bewiesen den rechtmässigen Bezug der Betäubungsmittel auf Grund vorschriftsgemäss unterzeichneter ärztlicher Rezepte. Der grosse Verbrauch erklärte sich durch die ärztliche Behandlung eines an Bauchfelltuberkulose mit Fisteln und sehr schmerzhaften Darmkoliken leidenden Patienten.

Eine sehr grosse Anzahl von Apothekern sendet unserer Betäubungsmittelkontrolle gemäss unserem Kreisschreiben vom 8. Mai 1935 regelmässig am Ende jedes Monats die Bestellscheine über Lieferungen von Betäubungsmitteln an Spitäler, Kliniken, Grossisten und Privatapotheken von Ärzten sowie die Rezepte von Ärzten und Zahnärzten innerhalb und ausserhalb des Kantons zum Bezug von Betäubungsmitteln zu ihrem persönlichen Gebrauch, soweit alle diese Bezüge nicht schon dem eidgenössischen Gesundheitsamt gemeldet werden mussten. Dies ermöglicht eine fast fortlaufende Kontrolle über den Betäubungsmittelverkehr.

Wie schon seit dem Jahr 1929 wurde der gleiche Gewohnheitsmorphinist weiter überwacht. Sein anfänglich 500 g betragender Verbrauch an Morphinium konnte im Jahr 1945 auf 85 g gesenkt werden.

Eine *interkantonale Betäubungsmittelkontrolle* ist wie schon seit mehreren Jahren in der Weise ausgeübt worden, dass gemäss einer Verständigung unserer Direktion mit den Sanitätsdepartementen der Kantone Neuenburg und Waadt die Betäubungsmittelkontrollen dieser Kantone und unseres Kantons sich alle Lieferungen von Betäubungsmitteln «ad usum proprium» gegenseitig mitteilen, die Apotheker in einem dieser Kantone an Ärzte in einem andern der genannten Kantone ausführen.

XII. Drogisten und Drogenhandlungen

Die Drogistenprüfungen haben, wie seit vielen Jahren, im Frühling und Herbst stattgefunden. An diesen Prüfungen beteiligten sich insgesamt wie im Vorjahr 18 Kandidaten, wovon 14 die Prüfung bestanden.

Es wurden 22 amtliche Inspektionen in Drogerien vorgenommen, nämlich anlässlich:

Neueröffnung	6
Handänderung	3
periodische Inspektionen	6
Nachinspektion	7
Total.	<u>22</u>

XIII. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege

Im Berichtsjahr sind im ganzen 15 Prüfungen in *Massage und Fusspflege* abgehalten worden. Gestützt auf die bestandenen Examen, die laut den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel vorgenommen worden sind, wurden erteilt:

- a) 5 Bewilligungen zur Ausübung der Massage;
- b) 9 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege.

Ein Kandidat war mangels genügender Kenntnisse genötigt, die Prüfung ein zweites Mal abzulegen; ein Examen wurde nicht bestanden, so dass in diesem Fall die Berufsausübungsbewilligung nicht erteilt werden konnte.

Einer Kandidatin, die mehrere Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege in andern Kantonen vorweisen konnte, wurde die Bewilligung für den Kanton Bern ohne Ablegung eines Examins erteilt. Eine Schülerin der Berufsschule für medizinische Gymnastik und Massage am Inselspital bewarb sich um die Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Bern. Gestützt auf die Ausbildung und das an dieser anerkannten Berufsschule erworbene Diplom wurde dem Gesuch ohne weiteres entsprochen und der Gesuchstellerin die Bewilligung zur Ausübung der Massage und Heilgymnastik ohne Ablegung einer Prüfung erteilt.

Drei bestehende Badeanstalten, in denen massiert wird und die im Besitze der in § 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1934 vorgeschriebenen Betriebsbewilligung sind, haben ihrem Betrieb eine «SAUNA» (finnisches Schwitzbad) angegliedert. Ferner ist in der Stadt Bern ein Betrieb eröffnet worden, in dem ausschliesslich die «SAUNA» mit nachfolgender Massage betrieben wird.

Die schweizerische SAUNA-Gesellschaft Zürich hat für den Bau und Betrieb von SAUNA-Badeanlagen grundsätzliche Richtlinien aufgestellt.

Wie seit dem Jahr 1941 ist auch im Berichtsjahr auf unserer Direktion ein Kurs über die Desinfektion der Haut und des Fusspflegeinstrumentariums sowie die Mindestanforderungen für die Einrichtung eines Fusspflegebetriebes abgehalten worden. Er wurde von fünf Teilnehmern besucht.

XIV. Infektionskrankheiten

1. Allgemeines

1. Im Jahr 1945 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1945	Gegenüber dem Jahre 1944
1. Epidemische Genickstarre	27	20
2. Paratyphus	15	14
3. Abdominaltyphus	84	13
4. Kinderlähmung	24	371
5. Diphtherie	599	547
6. Scharlach	685	555
7. Masern	90	1866
8. Röteln	80	75
9. Windpocken (spitze Blattern)	289	214

	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1945	Gegenüber dem Jahre 1944
10. Keuchhusten	929	615
11. Mumps	94	81
12. Influenza	1054	6944
13. Epidemische Gehirnentzündung	1	4
14. Morbus Bang	24	7
15. E-Ruhr	106	30
16. Epidemische Leberentzündung	75	310
17. Malaria	—	2
18. Fleckfieber	—	1
19. Trachom	—	1

Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps und Influenza sind ausserdem auch epidemienweise aufgetreten. Im Verhältnis zum Vorjahr sind Erkrankungen an Influenza und Masern seltener aufgetreten, was erfreulicherweise auch bei der Kinderlähmung zutrifft, welche mit 24 Fällen gegenüber 371 im Vorjahr nur vereinzelt vorgekommen ist. Die starke Zunahme von Abdominaltyphusfällen ist auf eine Epidemie zurückzuführen, die in den Monaten Februar bis April in der Armenanstalt in Riggisberg auftrat, sowie auf verschiedene aus dem Ausland in die Schweiz eingereiste erkrankte Personen.

Durch § 1, Lit. c, der Verordnung vom 25. Mai 1943 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten wurde die Meldepflicht der *Geschlechtskrankheiten* in unserem Kanton eingeführt. Im Berichtsjahr sind unserer Direktion folgende Fälle gemeldet worden:

Gonorrhöe: weiblich 76 Fälle gegenüber 71 im Vorjahr;
männlich 42 Fälle gegenüber 31 im Vorjahr;
Syphilis: weiblich 16 Fälle gegenüber 11 im Vorjahr;
männlich 11 Fälle gegenüber 5 im Vorjahr.

In 27 Fällen war unsere Direktion gezwungen, bei den Patienten direkt oder durch Vermittlung der Ortsgesundheitsbehörden Massnahmen anzuordnen.

2. Tuberkulose

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen

Im Berichtsjahr gelangten 586 Fälle von *Tuberkulose* zur Anzeige gegenüber 645 im Vorjahr. Die Meldungen werden durch den Kantonsarzt geprüft und hernach an die zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestellen weitergeleitet zur Vornahme der notwendigen Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose und zum Schutze der Kranken sowie der in ihrer Umgebung lebenden Personen.

b) Massnahmen in den Gemeinden

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ist von den Gemeinden alljährlich Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen abzugeben.

Bei 984 (im Vorjahr 827) *unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen* hatten die Gemeinden Schutzmassnahmen zu ergreifen, die in der bisherigen Weise in der Absonderung der Kranken, Verlegung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten und in teilweise dauernder Internierung in Spitälern bestanden.

Tuberkulöse Pflegekinder sind 34 (im Vorjahr 28) gemeldet worden, die je nach Art und Grad der Tuberkulose hospitalisiert oder in Präventorien, Erholungsheimen oder hygienisch besonders geeigneten Pflegeorten untergebracht wurden.

Der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder* meldeten die Gemeinden im Berichtsjahr 170 gegenüber 178 im Vorjahr. Sie wurden durch die Tuberkulose-Fürsorgestellten kontrolliert und verlegt, um dem Ausbruch einer Tuberkulose nach Möglichkeit vorzubeugen.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden 717 (im Vorjahr 577) gemeldet, wovon rund 400 auf die Stadt Bern entfallen. Das stadtbernische Wohnungsinspektorat hat im ganzen 1842 Inspektionen in der Stadt Bern ausgeführt, wobei 23 Wohnverbote für improvisierte Notwohnungen in Hühnerfarmschuppen, Garagen, Estrichkammern, Hofzimmern usw. erlassen wurden.

Gestützt auf § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose steht den Gemeinden das Recht zu, tuberkulosefördernde, z. B. feuchte, lichtarme und ungenügend lüftbare Wohnungen zu verbieten oder bloss kinderlosen Mietern zum Bewohnen zu gestatten. Wegen der allgemein herrschenden Wohnungsnot, auf dem Land wie in der Stadt, konnte diese Vorschrift vielfach nicht berücksichtigt werden.

Desinfektionen wegen Tuberkulose sind im Berichtsjahr 522 gegenüber 440 im Vorjahr ausgeführt worden. In dieser Zahl sind 153 Desinfektionen, davon unentgeltlich 107, in 199 Räumen in der Stadt Bern begriffen.

Durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den deutsch- und französisch sprechenden Kantonsteil haben wir die Gemeinden wie in frühern Jahren eingeladen, uns Anmeldungen zur Ausbildung von Zivildesinfektoren in den zu diesem Zweck vom eidgenössischen Gesundheitsamt organisierten Kursen zukommen zu lassen. Für den deutschsprachigen Kurs wurden 9 Männer und für den französischen Kurs 2 Männer angemeldet, die alle den Kurs mit Erfolg bestanden.

Ferner organisierte das Gesundheitsamt der Stadt Basel in Verbindung mit der chemischen Fabrik der Firma J. R. Geigy AG. in Basel einen Itägigen Instruktionkurs für Amts- und Berufsdesinfektoren, zu dem wir einen Teilnehmer aus dem Kanton Bern entsenden konnten.

Im Interesse der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sollten die Gemeinden der Ausbildung von Desinfektoren grössere Aufmerksamkeit schenken, als es bisher der Fall war.

Ärztliche Schüleruntersuchungen werden laut Verfügung der kantonalen Erziehungsdirektion im 1., 5. und 9. Schuljahr vorgenommen. Bei den Schülerdurchleuchtungen helfen die Tuberkulosefürsorgerinnen mit und leisten dadurch wertvolle Dienste. Kranke oder gefährdete Schüler werden von den Fürsorgerinnen der ärztlichen Pflege zugeführt und, wenn nötig, in eine Kuranstalt eingewiesen.

c) Kurversorgung und Fürsorgewesen

Die Bekämpfung der Tuberkulose ist mit der Beendigung des Krieges in eine neue Phase eingetreten.

In seinem Bericht vom August 1945 hat der Präsident der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose die Ziele der Tuberkulosebekämpfung im Kanton Bern und ihre dringenden Aufgaben in der Nachkriegszeit eingehend dargelegt.

Die Aufgabe, die sich die Bernische Liga gegen die Tuberkulose in Verbindung mit der Sanitätsdirektion im Jahre 1943 stellte, die Tuberkulose-Kurversorgung auszubauen, teils durch die Vermehrung der Kurbetten, teils durch die Schaffung von Spezialanstalten, ist auch im Berichtsjahr intensiv an die Hand genommen worden.

Dem grössten Übelstand, dem chronischen Bettenmangel in den Kurstationen, konnte zunächst einmal dadurch gesteuert werden, dass der Regierungsrat die Sanitätsdirektion ermächtigt hat, den zwischen der Eigentümerin des Hauses Bellavista in Davos und der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose abzuschliessenden Pflegevertrag zu genehmigen, durch welchen 80 Betten zur Aufnahme von bernischen Lungentuberkulösen bereitgestellt wurden.

Weitere Verhandlungen zur Bereitstellung von Krankenbetten für die bernische Tuberkulose-Kurversorgung führten zu folgendem Ergebnis:

1. Die Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi konnte die Klinik Solsana in Saanen zum Kaufpreis von Fr. 600 000 erwerben, womit die Schaffung einer Heilstätte für Kinder und Jugendliche mit 70 Betten ermöglicht wird.
2. Verhandlungen über die Erwerbung des Hotels «Bellevue» in Montana zu Sanatoriumszwecken und die Miete des deutschen «Konsul-Burchard-Hauses» in Davos für Zwecke der bernischen Tuberkulosekurversorgung fallen ins Jahr 1946.

Auch der Erwerb anderer Heilstätten wurde ins Auge gefasst. Zu erwähnen ist auch der geplante Um- und Ausbau des Tiefenaspitals in Bern, durch den die Tuberkuloseabteilung eine Vermehrung der Bettenzahl von 36 auf 70 erfahren soll.

Das Bedürfnis zur Errichtung einer Kurstation für geisteskranke und asoziale Tuberkulose wird immer dringender. Dieser Aufgabe wurde auch im Berichtsjahr wiederum grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

Wir haben mit Schreiben vom 24. April 1945 die Bernische Liga gegen die Tuberkulose zur Begutachtung der Fragen ersucht, wie folgende Kategorien von Kranken am zweckmässigsten untergebracht werden können, nämlich:

1. *Asoziale Kranke*, die nicht an offener, d. h. nicht übertragbarer Tuberkulose leiden.
2. *Asoziale Kranke mit offener Tuberkulose*, die nicht an gemeingefährlicher oder sich selbst gefährlicher Geisteskrankheit leiden, also nicht in eine Irrenanstalt gehören.
3. *Irrenanstaltsbedürftige Geisteskranke mit offener Tuberkulose*.
4. *Verurteilte oder administrativ Versetzte* mit offener Tuberkulose.

Der Vorstand der vorerwähnten Liga hat uns mit Schreiben vom 29. Dezember 1945 darauf folgendes geantwortet:

- a) *Auf unsere Fragen unter Ziffer 1 und 2 hievor: «Asoziale Tuberkulose* aller Grade der Krankheit, besonders aber solche, die offen und daher immer

gemeingefährlich sind, können nicht in den gewöhnlichen Tuberkuloseanstalten verpflegt und behandelt werden, da sie sich der Disziplin einer freien Anstalt nicht unterziehen und daher früher oder später fortgejagt werden müssen oder selber weglaufen. Da diese Kranken eine öffentliche Gefahr bedeuten, müssen sie zwangsweise hospitalisiert werden. Dies kann nur in speziell dafür eingerichteten Anstalten geschehen, wo sie andere Kranke durch ihre Disziplinlosigkeit in ihrem Kurwillen nicht schädigen.»

b) Auf unsere Frage unter Ziffer 3 hiervor:

«Tuberkulöse Geistesranke, besonders solche mit offener Tuberkulose, dürfen nicht mehr, wie es bis heute geschieht, unter den andern Geisteskranken in unseren Irrenanstalten verpflegt und behandelt werden, da sie eine sehr grosse Gefahr für ihre Mitpatienten sowie für das Pflegepersonal und oft auch für junge Ärzte bedeuten. In unsern Irrenanstalten befindet sich eine sehr grosse Zahl von tuberkulös ansteckenden Geisteskranken. Immer wieder beobachtet man, dass Pfleger und Pflegerinnen und auch junge Ärzte in Irrenanstalten durch ihre Arbeit mit den unsachgemäss untergebrachten tuberkulösen Pfinglingen angesteckt werden.»

c) Auf unsere Frage unter Ziffer 4 hievor:

«Verurteilte und administrativ Versetzte mit offener Tuberkulose dürfen nicht in den Gefängnissen und Strafanstalten unter den andern Gefangenen untergebracht werden, da sie die letzteren und das Personal gefährden. Sie können aber auch

nicht in unsern Tuberkuloseanstalten Aufnahme finden, da dort keine Gewähr übernommen werden kann für die nötige Absperrung und Sicherung.»

Der Vorstand der vorerwähnten Liga kommt zu folgenden Schlüssen:

1. dass *asoziale Tuberkulöse* und *tuberkulöse Geistesranke* sehr wohl zusammen in einem Spezialpavillon untergebracht werden können,
2. dass dieser Pavillon am besten der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen angegliedert würde,
3. dass es rationell wäre, auch die *Verurteilten und administrativ Versetzten mit offener Tuberkulose* in demselben Spezialpavillon unterzubringen, wenn nicht eine bernische Strafanstalt sich für die Einrichtung einer besondern Abteilung für Tuberkulöse interessieren würde,
4. dass der neue Spezialpavillon für *tuberkulöse Asoziale, Geistesranke, Verurteilte oder administrativ Versetzte* von Anfang an für mindestens 100 Patienten beiderlei Geschlechts mit der Möglichkeit späterer Erweiterungen vorgesehen werden müsste.

Die weitere Behandlung dieser Angelegenheit fällt in das Jahr 1946.

d) Bundes- und Kantonsbeiträge

I. An die Betriebsausgaben des Jahres 1944 zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahre nachgenannten Beitragsberechtigten als Kantons- und Bundesbeiträge sowie von unserer Direktion für Unterstützungen, ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. folgende Beträge ausgerichtet:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi		72,108	7,2 %	38,392
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen		11,000	7,2 %	11,363
3. Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut		5,847	7,2 %	7,208
4. Kantonalmaternisches Säuglings- und Mütterheim in Bern		2,000	—	—
5. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern		188,517	5 %	51,035
6. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauspital der Stadt Bern		10,000	—	—
7. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen	10 %	2,294	5 %	1,147
8. Sieben Präventorien, d. h. sechs Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenau in Bern	10 %	4,530	6 %	2,716
9. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1944 verpflegten Berner		92,079	7,2 %	22,653
10. Bernische Clinique Manufacture in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1944 verpflegten Berner		32,828	7,2 %	16,508
11. Sanatorium «Bellavista» in Davos an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld vom 1. August—31. Dezember 1945 verpflegten Berner		24,718	—	—
12. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	50 %	10,815	25,3 %	5,472
Übertrag		456,736		156,494

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		456,736		156,494
13. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	15,733	25,3 %	7,961
14. Kantonaler Hilfsbund für Lupuskranke Der Kantonsbeitrag wurde nur an Berner ausgerichtet.	30 %	156	25,3 %	413
15. 27 Tuberkulosefürsorgevereine Der Kantonsbeitrag betrug 30 % plus 10 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirks. Für Schülerdurchleuchtungen gewährten Bund und Kanton einen Beitrag von je 15 %.		245,497	25,3 %	145,563
16. 172 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbständige Schulgemeinden Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 15 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund mit 5 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 5 %.	30 % oder 5 %	22,389	15 % oder 5 %	15,116
17. Kantonalverband der bernischen Samaritervereine Der Kantonsbeitrag wurde wie bisher aus Rubrik IX b B 9 mit Fr. 3500 ausgerichtet, weshalb nicht noch ein Beitrag aus dem Tuberkulosefonds gewährt worden ist.		—	15 %	337
18. Tuberkulosefürsorgekasse der Universität Bern		200	—	—
19. Unterstützungen an drei Lehrpersonen pro 1945		4,801	—	—
20. Acht kantonale Erziehungsanstalten		—	15 % oder 5 %	284
21. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1944: a) für Unterstützungen und Pensionen an zwei Lehrpersonen b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen, Drucksachen und Bureauaterialien		—	30 % 15 %	897 520
22. Unsere Direktion hat im Berichtsjahr bezahlt für: a) 451 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum c) Verschiedenes		902 2,367 1,689		— — —
<i>Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten</i>		750,470		327,585
gegenüber Fr. 673,254 Kantonsbeiträgen und Fr. 288,254 Bundesbeiträgen im Vorjahr.				

II. An *Bau- und Mobiliarkosten* zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahr

a) *bewilligt*:

- ein *Bundesbeitrag* von Fr. 2958, d. h. 12,5 % der beitragsberechtigten Kosten von Franken 23,670, für den Ausbau der Werkstätte der Bernischen Klinik Manufacture in Leysin;
- ein *Kantonsbeitrag* von Fr. 6000 an die Baukosten von Fr. 34,181.40 des im Jahre 1943 neu erstellten Lagerhauses mit Keller der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi;

b) *ausgerichtet*:

- die zweite und letzte *Teilzahlung* von Franken 40,000 des *Bundesbeitrages* von Fr. 63,125 an

den Kaufpreis von Fr. 1,250,000 der Klinik Manufacture in Leysin;

- der *Kantonsbeitrag* von Fr. 6000 an die vorerwähnten Baukosten des Lagerhauses mit Keller der Heilstätte in Heiligenschwendi.

XV. Krankenanstalten

A. Spezialanstalten

Im Berichtsjahr sind an Spezialanstalten für Kranke folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

- Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten* wurden ausgerichtet:

1. aus dem kantonalen Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke im Betrage von Fr. 20,750:
 - a) den Asylen «Gottesgnad» für Unheilbare Fr. 12,750
 - b) der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg » 8,000
 2. aus dem kantonalen Tuberkulosefonds an die Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10% an die mit Fr. 22,940.60 als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten des Jahres 1944 » 2,294
- insgesamt Fr. 23,044

gegenüber Fr. 22,866 im Vorjahr.

II. Ein jährlicher Bundesbeitrag an die Betriebskosten des Jahres 1944 der Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 5% der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 1147 gegenüber Fr. 1058 im Vorjahr.

III. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden keine bewilligt.

B. Bezirkskrankenanstalten

I. Kantonsbeiträge

1. Die jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsbetten sind gestützt auf Art. 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege gemäss unsern Berechnungen vom Regierungsrat unter 32 Bezirksspitäler nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt worden, nämlich:

- a) durch eine Mindestzuteilung von Staatsbetten, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Pflageage, wobei die Pflageage von gesunden Säuglingen, schweizerischen Militärpersonen, Militär- und Zivilinternierten abgezogen wurden, und nur für das gesetzliche Minimum von $\frac{1}{3}$ der nach diesen Abzügen noch verbleibenden durchschnittlichen Gesamtzahl der Krankenpflageage in den Jahren 1942, 1943 und 1944;
- b) durch eine Mehrzuteilung von Staatsbetten je nach den ökonomischen und lokalen Verhältnissen einzelner Bezirksspitäler gemäss Art. 2 des vorerwähnten Gesetzes;
- c) durch eine Mehrzuteilung von Staatsbetten je nach der geographischen Lage der Bezirksspitäler gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Insepsital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten denjenigen Bezirksspitalern zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Insepsital nur in geringem Masse benützen können;
- d) durch eine Mehrzuteilung von Staatsbetten an Spitälern mit über 40,000 Pflageagen im Jahr;
- e) durch eine Mehrzuteilung von Staatsbetten an diejenigen Spitälern, die nach vorstehenden vier Zuteilungen nur das gesetzliche Minimum erhalten haben.

Auf Grund dieser vier Zuteilungen erhielten die 32 Bezirksspitäler im Berichtsjahr insgesamt 849 Staatsbetten gegenüber 664,5 im Vorjahr, was zum gesetzlichen Ansatz von Fr. 2 per Pflageage und Staatsbett für das Jahr 1945 mit 365 Tagen einen Staatsbeitrag von Fr. 730 je Staatsbett und insgesamt Fr. 619,770 ergibt gegenüber Fr. 486,414 im Vorjahr. Die Zuteilung erfolgte im Rahmen des vom Grossen Rat für das Jahr 1945 bewilligten Kredites von Fr. 620,000. Wir haben in unserm Vortrag an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 9. März 1944 nach eingehender und zahlenmässiger Begründung für das Jahr 1945 einen Kredit von Fr. 755,384 als notwendig verlangt, der uns jedoch nicht bewilligt wurde.

2. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten sind aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten keine bewilligt worden.

II. Zahl der verpflegten Personen und der Pflageage

In den 32 Bezirksspitalern sind 32,618 Kranke mit 827,755 Pflageagen, 4885 gesunde Säuglinge mit 58,362 Pflageagen, 45 Begleitpersonen mit 464 Pflageagen, zusammen 37,548 Personen mit insgesamt 886,581 Pflageagen verpflegt worden gegenüber total 35,433 Personen mit im ganzen 863,331 Pflageagen im Vorjahr. In diesen Zahlen ist das Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonal nicht inbegriffen.

C. Frauenspital

I. Zahl der Kranken, der Pflageage und der Geburten

Im kantonalen Frauenspital wurden im Berichtsjahr verpflegt:

1645 Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit . . .	32,603 Pflageagen
1653 Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung mit . . .	32,636 »
1495 Kinder mit	21,174 »
42 Schülerinnen mit	15,491 »
94 Ärzte, Schwestern, Hebammen und Dienstpersonal mit	34,310 »
<u>4929 Verpflegte mit im ganzen .</u>	<u>136,214 Pflageagen</u>

gegenüber 4810 Verpflegten mit insgesamt 133,792 Pflageagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer der erwachsenen Kranken betrug 19,8 Tage, im Vorjahr 19,6 Tage, und der Kinder 14,2 Tage, im Vorjahr 14,24 Tage.

Die Zahl der Kranken belief sich am 31. Dezember 1945 auf 128 Erwachsene und 45 Kinder gegenüber 139 Erwachsenen und 49 Kindern im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die Zahl der Entbindungen im Frauenspital betrug 1425, wovon 1217 eheliche und 208 uneheliche Geburten waren, gegenüber 1351, wovon 1177 eheliche und 174 uneheliche Entbindungen im Vorjahr.

Die Zahl der *poliklinischen Geburten* in den Wohnungen der Wöchnerinnen ist gegenüber 186 im Vorjahr auf 183 im Berichtsjahr gesunken.

In den poliklinischen Sprechstunden sind 6788 Konsultationen gegenüber 7060 im Vorjahr erteilt worden. Ärztliche Hausbesuche wurden 197 gegenüber 265 im Vorjahr ausgeführt.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken

Ausschliesslich in der Klinik des kantonalen Frauenspitals wurden 22 neue und 7 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt.

Ausschliesslich in der Poliklinik sind 2 neue und 13 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt worden.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik gelangten 39 neue und 16 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke zur ärztlichen Behandlung.

Im ganzen wurden im Frauenspital und in der Poliklinik 63 neue und 36 aus dem Vorjahr übernommene, also insgesamt 99 weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert gegenüber 62 und 25 aus dem Jahr 1943 übernommene, d. h. zusammen 87 Geschlechtskranken im Jahre 1944.

Von den vorerwähnten 99 Geschlechtskranken wohnten:

- a) in der Stadt Bern 63 gegenüber 53 im Vorjahr;
- b) im übrigen Kanton Bern 25 gegenüber 23 im Vorjahr;
- c) in andern Kantonen 11 gegenüber 10 im Vorjahr;
- d) im Ausland 0 gegenüber 1 im Vorjahr.

Von den 99 Patientinnen wurden wegen Gonorrhoe 91, Syphilis 7 sowie Gonorrhoe und Syphilis 1 durch das Frauenspital behandelt.

III. Neue Unterkunftsräume für Pflegepersonal

Die Verbesserung der Unterkunftsverhältnisse für das Pflegepersonal des Frauenspitals wurde durch die Erwerbung von zwei Liegenschaften in der unmittelbaren Nachbarschaft des Spitals in die Wege geleitet.

IV. Kantonsbeitrag

Dem kantonalen Frauenspital ist zur Deckung seiner Betriebskosten, soweit diese die Einnahmen an Kostgeldern übersteigen, im Voranschlag für das Jahr 1945 ein *Kantonsbeitrag von Fr. 534,783* bewilligt worden. Darin sind aber Fr. 109,200 für Mietzinse vorgesehen, die der Staat bezieht. Die Betriebsrechnung pro 1945 schloss mit einem kleinen Einnahmenüberschuss von Fr. 14.10 ab.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht des kantonalen Frauenspitals pro 1945.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten

I. Zahl der Kranken und der Pflēgetage

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie in Familienpflege und Kolonien wurden verpflegt:

1. in der *Anstalt Waldau* 1874 Kranke mit insgesamt 395,929 Krankenpflēgetagen gegenüber 1885 Kranken mit total 405,869 Krankenpflēgetagen im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1713 Kranke mit insgesamt 417,518 Krankenpflēgetagen gegenüber 1691 Kranken mit total 411,311 Krankenpflēgetagen im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 675 Kranke mit im ganzen 183,720 Krankenpflēgetagen gegenüber 723 Kranken mit total 189,982 Krankenpflēgetagen im Vorjahr.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1945:

1. in der *Anstalt Waldau* 1071 Kranke gegenüber 1103 Kranken im Vorjahr, wovon in der Anstalt selber 925 gegenüber 944 im Vorjahr, in Familienpflege 85 gegenüber 94 im Vorjahr, in der Anna-Müller-Kolonie Schönbrunn 26 gegenüber 24 im Vorjahr, in der Kolonie Gurnigel wie im Vorjahr 11 und in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus 24 gegenüber 30 im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1155 Kranke gegenüber 1129 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 103 gegenüber 99 im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 491 Kranke gegenüber 513 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 65 gegenüber 70 im Vorjahr.

Der für den Jura neu geschaffene medizinisch-pädagogische Dienst hat seine Tätigkeit Ende Juli 1945 aufgenommen.

II. Kantonsbeiträge

Der Grosse Rat hat den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen zur Deckung der budgetierten Betriebsausgaben für das Jahr 1945 folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

1. der *Anstalt Waldau* einen Kantonsbeitrag von Fr. 406,535 gegenüber Fr. 400,935 im Vorjahr. Dieser Beitrag genügte nicht, um mit den Einnahmen aus der Landwirtschaft, den Gewerben sowie den Kostgeldern und Zinsen aus dem Waldaufonds von insgesamt Fr. 2,508,928.65 die tatsächlichen rohen Betriebskosten des Jahres 1945 von Fr. 3,099,186.26 zu decken, so dass die Betriebsrechnung mit einer Kreditüberschreitung von Fr. 183,722.61 abschloss;
2. der *Anstalt Münsingen* einen Kantonsbeitrag von Fr. 616,550 gegenüber Fr. 608,898 im Vorjahr. Mit diesem Beitrag und den Einnahmen an Kostgeldern sowie Erträgen aus der Landwirtschaft und den Gewerben von total Fr. 2,670,996.22 konnten die Betriebsausgaben von Fr. 3,357,793.09 nicht gedeckt werden, so dass eine Kreditüberschreitung von Fr. 70,246.87 entstand.
3. der *Anstalt Bellelay* einen Kantonsbeitrag von Fr. 324,500 gegenüber Fr. 303,370 im Vorjahr. Dieser Beitrag und die Einnahmen an Kostgeldern sowie an Erträgen aus der Landwirtschaft und den Gewerben von insgesamt Fr. 1,453,664.78 deckten aber

die rohen Betriebsausgaben von Fr. 1,792,232.37 nicht, so dass sich eine Kreditüberschreitung von Fr. 14,067.59 ergab.

Diese Kreditüberschreitungen sind hauptsächlich auf die allgemeine Besoldungserhöhung des Staatspersonals gemäss Dekret vom 6. November 1944, auf die weitere Teuerung der Nahrungsmittel und der übrigen Bedarfsartikel sowie auf die eingetretene Materialverschlechterung zurückzuführen.

In Anwendung von Art. 29 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 hat der Regierungsrat den drei Anstalten, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Grossen Rat, die erforderlichen Nachkredite bewilligt.

III. Arbeitszeitverkürzung und Externat des Pflegepersonals

Gemäss Antrag der Sanitätsdirektion hat der Regierungsrat am 5. Oktober 1945 folgenden Beschluss gefasst:

«Die Direktionen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay werden grundsätzlich ermächtigt, die Arbeitszeit des Pflegepersonals für Ledige auf 10 Stunden und für Verheiratete auf 9 Stunden im Tag herabzusetzen und letzteren gleichzeitig das volle Externat zu bewilligen unter Beobachtung einer Karenzzeit von 3 Jahren.

Diese Ermächtigung wird erteilt in der Meinung, dass die Neuerung bis auf weiteres ohne die Erstellung von neuen Pfleger- und Pflegerinnenhäusern eingeführt werden soll; die Verkürzung der Arbeitszeit hat im einzelnen Fall den durch den bestehenden Personalmangel gegebenen besonderen Umständen Rechnung zu tragen.»

Diese für männliches und weibliches Personal grundsätzlich gleiche Arbeitszeit lässt sich aber wegen Mangel an Pflegerinnen nur nach und nach praktisch einführen.

IV. Geisteskranke Staatspfleglinge in Meiringen

1. Die *Zahl der Geisteskranken*, die vom Staate Bern in der Privat-Nervenheilanstalt in Meiringen gepflegt worden sind, betrug am 1. Januar 1945 total 116, d. h. 11 Kranke weniger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahre sind 9 Kranke gestorben, 11 ausgetreten und 29 eingetreten, so dass am 31. Dezember 1945 noch 125 Pfleglinge verblieben. Insgesamt wurden auf Rechnung des Staates 145 Kranke gepflegt, gegenüber 141 Kranken im Vorjahr.
2. Die *Zahl der Pfl egetage* der vom Staat in der vorerwähnten Anstalt untergebrachten Kranken betrug im Berichtsjahr 44,062 gegenüber 45,850 im Vorjahr. Demnach wurden pro Tag durchschnittlich 120,7, im Vorjahr 125,3 Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt gepflegt.
3. An *Kostgeldern* hat die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Privatnervenheilanstalt Meiringen bezahlt:

Für 44,062 Pfl egetage zu Fr. 5.25	Fr. 231,325.50
Für Reservierung von Betten . .	» 40.—
Total	Fr. 231,365.50

gegenüber Fr. 240,765.50 im Vorjahr.

Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 135,645.25, im Vorjahr Fr. 142,673.50, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen bzw. dem Staate Bern zu tragenden Kostgelder der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 95,720.25 gegenüber Fr. 98,092 im Vorjahr betragen.

4. Die *Kontrollbesuche* in der Anstalt Meiringen wurden ausgeführt durch den mit der Aufsicht betrauten Prof. Dr. Müller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.

Im übrigen können wir hinsichtlich der staatlichen Irrenpflege im Kanton Bern auf die gedruckten Jahresberichte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie der Aufsichtskommission dieser Anstalten pro 1945 hinweisen.

E. Inselspital

I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge

Dem Inselspital in Bern wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

1. an Kantonsbeiträgen:

- a) gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt:
 - aa) der Jahresbeitrag von 30 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach den definitiven Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, betragend 728,916 × 30 Rp. Fr. 218,674.80 wie im Vorjahr;
 - bb) die letzte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges von ursprünglich zwei Millionen Franken im Betrage von » 50,000.—
 - cc) der Zins zu 4½% von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 50,000 für das erste Halbjahr 1945 » 1,125.—
- b) gestützt auf Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 39,488 (im Vorjahr 38,557) nichtklinische Krankenpfl egetage, betragend . . . » 78,976.— gegenüber Fr. 77,114 im Vorjahr.

Übertrag Fr. 348,775.80

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| | Übertrag | Fr. 348,775.80 |
| c) | gestützt auf § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose an die Tuberkuloseabteilungen der medizinischen Klinik und der Ohrenklinik | » 4,890.— |
| | gegenüber Fr. 3904 im Vorjahr. | |
| | <i>Insgesamt von der Sanitätsdirektion ausgerichtete Kantonsbeiträge</i> | <u>Fr. 353,665.80</u> |
| | gegenüber Fr. 353,067.80 im Vorjahr. Weitere Staatsbeiträge hat die Erziehungsdirektion ausgerichtet. | |
| 2. | ein <i>Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose</i> wie im Vorjahr von 5 % der beitragsberechtigten Betriebskosten für alle im Jahre 1944 auf den verschiedenen Abteilungen, also nicht nur auf den vorgenannten Tuberkuloseabteilungen, des Inselspitals ärztlich behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 6365 gegenüber Fr. 5735 im Vorjahr; | |

3. an *Gemeindebeiträgen* in Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden 15 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, d. h. zusammen Fr. 109,337.40 wie im Vorjahr.

Von den 496 Gemeinden haben 465 ihre Beiträge rechtzeitig, d. h. noch im Jahr 1945, 21 Gemeinden ohne Mahnung im Januar 1946, 8 Gemeinden nach einer Mahnung im Februar 1946 und 2 Gemeinden nach 2 Mahnungen später bezahlt.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht der Inselkorporation und den Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1945.

Bern, den 27. Juni 1946.

Der Direktor des Sanitätswesens:

Feldmann

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juli 1946.

Begl. Der Staatschreiber i. V.: **Hubert**